

# TE Vwgh Beschluss 2024/4/9 Ra 2023/04/0277

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.04.2024

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §42

AVG §42 Abs1

B-VG Art133 Abs4

GewO 1994 §345 Abs5

GewO 1994 §359b

GewO 1994 §74 Abs2

GewO 1994 §81 Abs2 Z7

GewO 1994 §81 Abs3

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §17

VwRallg

1. AVG § 42 heute
  2. AVG § 42 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  3. AVG § 42 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
  4. AVG § 42 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
  5. AVG § 42 gültig von 01.01.1999 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
  6. AVG § 42 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
- 
1. AVG § 42 heute
  2. AVG § 42 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  3. AVG § 42 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
  4. AVG § 42 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
  5. AVG § 42 gültig von 01.01.1999 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
  6. AVG § 42 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GewO 1994 § 345 heute
2. GewO 1994 § 345 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 345 gültig von 18.07.2017 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017
4. GewO 1994 § 345 gültig von 27.03.2015 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
5. GewO 1994 § 345 gültig von 29.05.2013 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
6. GewO 1994 § 345 gültig von 27.02.2008 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
7. GewO 1994 § 345 gültig von 01.01.2007 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2006
8. GewO 1994 § 345 gültig von 30.11.2004 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
9. GewO 1994 § 345 gültig von 01.08.2002 bis 29.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
10. GewO 1994 § 345 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
11. GewO 1994 § 345 gültig von 01.07.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
12. GewO 1994 § 345 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1996

1. GewO 1994 § 359b heute
2. GewO 1994 § 359b gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2023
3. GewO 1994 § 359b gültig von 18.07.2017 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017
4. GewO 1994 § 359b gültig von 12.07.2013 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
5. GewO 1994 § 359b gültig von 14.02.2013 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
6. GewO 1994 § 359b gültig von 27.02.2008 bis 13.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
7. GewO 1994 § 359b gültig von 01.09.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2005
8. GewO 1994 § 359b gültig von 03.06.2004 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2004
9. GewO 1994 § 359b gültig von 01.08.2002 bis 02.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
10. GewO 1994 § 359b gültig von 01.08.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2001
11. GewO 1994 § 359b gültig von 01.09.2000 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
12. GewO 1994 § 359b gültig von 11.08.2000 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
13. GewO 1994 § 359b gültig von 01.09.1998 bis 10.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
14. GewO 1994 § 359b gültig von 01.04.1998 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/1997
15. GewO 1994 § 359b gültig von 01.07.1997 bis 31.03.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
16. GewO 1994 § 359b gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. GewO 1994 § 74 heute
2. GewO 1994 § 74 gültig ab 18.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017
3. GewO 1994 § 74 gültig von 01.01.2010 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
4. GewO 1994 § 74 gültig von 01.12.2004 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
5. GewO 1994 § 74 gültig von 01.08.2002 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
6. GewO 1994 § 74 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
7. GewO 1994 § 74 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. GewO 1994 § 81 heute
2. GewO 1994 § 81 gültig ab 20.05.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2026
3. GewO 1994 § 81 gültig von 18.07.2017 bis 19.05.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017
4. GewO 1994 § 81 gültig von 12.07.2013 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
5. GewO 1994 § 81 gültig von 29.05.2013 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013

6. GewO 1994 § 81 gültig von 27.02.2008 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
7. GewO 1994 § 81 gültig von 01.12.2004 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
8. GewO 1994 § 81 gültig von 20.05.2003 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2003
9. GewO 1994 § 81 gültig von 02.11.2002 bis 19.05.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
10. GewO 1994 § 81 gültig von 24.07.1997 bis 01.11.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
11. GewO 1994 § 81 gültig von 01.07.1997 bis 23.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
12. GewO 1994 § 81 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. GewO 1994 § 81 heute
2. GewO 1994 § 81 gültig ab 20.05.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2026
3. GewO 1994 § 81 gültig von 18.07.2017 bis 19.05.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017
4. GewO 1994 § 81 gültig von 12.07.2013 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
5. GewO 1994 § 81 gültig von 29.05.2013 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
6. GewO 1994 § 81 gültig von 27.02.2008 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
7. GewO 1994 § 81 gültig von 01.12.2004 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
8. GewO 1994 § 81 gültig von 20.05.2003 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2003
9. GewO 1994 § 81 gültig von 02.11.2002 bis 19.05.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
10. GewO 1994 § 81 gültig von 24.07.1997 bis 01.11.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
11. GewO 1994 § 81 gültig von 01.07.1997 bis 23.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
12. GewO 1994 § 81 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

## **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kleiser sowie die Hofräte Dr. Mayr und Mag. Brandl als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Vonier, über die Revision des A S in S, vertreten durch Dr. Peter Eigenthaler, Rechtsanwalt in 3180 Lilienfeld, Babenbergerstraße 33, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 2. Oktober 2023, Zl. LVwG-AV-2445/001-2023, betreffend Zurückweisung einer Beschwerde in einem Verfahren nach der GewO 1994 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bürgermeister der Stadt St. Pölten; mitbeteiligte Partei: I GesmbH, S), den Beschluss gefasst:

## **Spruch**

Die Revision wird zurückgewiesen.

## **Begründung**

1

1. Die mitbeteiligte Partei hat als Betreiberin einer näher bezeichneten gastgewerblichen Betriebsanlage am 18. Jänner 2023 die Änderung dieser Betriebsanlage (insbesondere durch Aufstellung eines WC-Containers) gemäß § 81 GewO 1994 beim Bürgermeister der Stadt St. Pölten (belangte Behörde) angezeigt. Die belangte Behörde hat gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung für den 10. März 2023 zur Frage der Anwendbarkeit des Anzeigeverfahrens nach § 81 GewO 1994 kundgemacht. Darin wurde ausdrücklich festgehalten, dass den Nachbarn nur Parteistellung bezüglich der Wahl des Anzeigeverfahrens zukomme. 1. Die mitbeteiligte Partei hat als Betreiberin einer näher bezeichneten gastgewerblichen Betriebsanlage am 18. Jänner 2023 die Änderung dieser Betriebsanlage (insbesondere durch Aufstellung eines WC-Containers) gemäß Paragraph 81, GewO 1994 beim Bürgermeister der Stadt St. Pölten (belangte Behörde) angezeigt. Die belangte Behörde hat gemäß Paragraph 356, Absatz eins, GewO 1994 die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung für den 10. März 2023 zur Frage der Anwendbarkeit des Anzeigeverfahrens nach Paragraph 81, GewO 1994 kundgemacht. Darin wurde ausdrücklich

festgehalten, dass den Nachbarn nur Parteistellung bezüglich der Wahl des Anzeigeverfahrens zukomme.

2

Mit Eingabe vom 9. März 2023 erstatteten mehrere Nachbarn, darunter der Revisionswerber, eine Stellungnahme zu diesem Änderungsvorhaben.

3

Mit Bescheid vom 4. Juli 2023 nahm die belangte Behörde die angezeigte Änderung der Betriebsanlage (insb.) gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 und § 345 Abs. 6 GewO 1994 unter Vorschreibung mehrerer Auflagen zur Kenntnis. Unter einem wurden die (in der Stellungnahme vom 9. März 2023 erhobenen) Einwendungen der Nachbarn (und damit auch des Revisionswerbers) aufgrund der nicht vorliegenden Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen. Mit Bescheid vom 4. Juli 2023 nahm die belangte Behörde die angezeigte Änderung der Betriebsanlage (insb.) gemäß Paragraph 81, Absatz 2, Ziffer 7 und Paragraph 345, Absatz 6, GewO 1994 unter Vorschreibung mehrerer Auflagen zur Kenntnis. Unter einem wurden die (in der Stellungnahme vom 9. März 2023 erhobenen) Einwendungen der Nachbarn (und damit auch des Revisionswerbers) aufgrund der nicht vorliegenden Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen.

4

2. Mit dem angefochtenen Beschluss vom 2. Oktober 2023 wies das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich die dagegen erhobene Beschwerde des Revisionswerbers als unzulässig zurück. Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde für nicht zulässig erklärt.

5

Das Verwaltungsgericht hielt fest, dass sich der Revisionswerber in der Stellungnahme vom 9. März 2023 gegen die Aufstellung des WC-Containers ausgesprochen habe. Es seien Einwendungen dahingehend geltend gemacht worden, dass die Wohnqualität durch den aufgestellten WC-Container beeinträchtigt werde. Der WC-Container sei (nur) ca. 25 m von den Reihenhäusern der angrenzenden Anrainer entfernt, befinde sich in einem naturnahen Grünland-Erholungsgebiet und passe weder optisch noch faktisch dorthin. Weiters seien Einwendungen erhoben worden, dass massive Geruchsbelästigungen, Lärmbelästigungen, Verstopfungen sowie Ungeziefer zu befürchten seien. Die Nachbarn wären zukünftig in unzumutbarer Weise einer Lärm- und Geruchsbelästigung ausgesetzt. Einwendungen betreffend die Art des Anzeigeverfahrens - so das Verwaltungsgericht weiter - habe der Revisionswerber nicht erhoben.

6

In seinen rechtlichen Erwägungen wies das Verwaltungsgericht darauf hin, dass Nachbarn in einem Verfahren gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 nur eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage hätten, ob die Voraussetzungen für das Anzeigeverfahren vorlägen. Hingegen kämen den Nachbarn keine weiteren subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte und insbesondere kein Recht auf Nichtgenehmigung der Betriebsanlage wegen Nichtvorliegens der in § 74 Abs. 2 GewO 1994 normierten Voraussetzungen zu. Der Verlust der Parteistellung könne nur im Fall der Durchführung einer ordnungsgemäß kundgemachten Verhandlung in Verbindung mit dem Unterlassen der Erhebung von (zulässigen) Einwendungen eintreten. Der Revisionswerber habe der Sache nach eine von der geänderten Betriebsanlage ausgehende Lärm- und Geruchsbelästigung geltend gemacht, nicht aber das Vorliegen der Voraussetzungen für die Durchführung eines Anzeigeverfahrens bestritten. Da der Revisionswerber lediglich Einwendungen erhoben habe, zu deren Erhebung er aufgrund seiner beschränkten Parteistellung nicht berechtigt gewesen sei, aber keine Einwendungen hinsichtlich der Wahl des Anzeigeverfahrens, habe er seine Parteistellung verloren. Mit dem Verlust der Parteistellung des Revisionswerbers gehe auch das Recht auf Einbringung einer Beschwerde unter (Verweis auf VwGH 18.3.2015, 2013/04/0135). In seinen rechtlichen Erwägungen wies das Verwaltungsgericht darauf hin, dass Nachbarn in einem Verfahren gemäß Paragraph 81, Absatz 2, Ziffer 7, GewO 1994 nur eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage hätten, ob die Voraussetzungen für das Anzeigeverfahren vorlägen. Hingegen kämen den Nachbarn keine weiteren subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte und insbesondere kein Recht auf Nichtgenehmigung der Betriebsanlage wegen Nichtvorliegens der in Paragraph 74, Absatz 2, GewO 1994 normierten Voraussetzungen zu. Der Verlust der Parteistellung könne nur im Fall der Durchführung einer ordnungsgemäß kundgemachten Verhandlung in Verbindung mit dem Unterlassen der Erhebung von (zulässigen) Einwendungen eintreten. Der Revisionswerber habe der Sache nach eine von der geänderten Betriebsanlage ausgehende Lärm- und Geruchsbelästigung geltend gemacht, nicht aber das Vorliegen der Voraussetzungen für die Durchführung eines Anzeigeverfahrens bestritten. Da der Revisionswerber lediglich Einwendungen erhoben habe, zu deren Erhebung er aufgrund seiner beschränkten Parteistellung nicht berechtigt gewesen sei, aber keine

Einwendungen hinsichtlich der Wahl des Anzeigeverfahrens, habe er seine Parteistellung verloren. Mit dem Verlust der Parteistellung des Revisionswerbers gehe auch das Recht auf Einbringung einer Beschwerde unter (Verweis auf VwGH 18.3.2015, 2013/04/0135).

7

3. Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

8

4. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG). 4. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

9

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

10

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG vom Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG vom Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

11

5.1. Der Revisionswerber bringt vor, die Beachtung des rechtlichen Gehörs sei eine Grundsatzfrage von erheblicher Bedeutung. Infolge der unzweifelhaft bestehenden (und von der belangten Behörde durch die ihm eingeräumte Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen anerkannten) „Anrainerposition“ würden seine inhaltlichen Interessen durch die Bewilligung der geänderten Anlage jedenfalls berührt. Er habe eine Reihe von (näher dargestellten) „inhaltlichen Einwendungen“ erhoben, die seine Parteistellung festigen würden. Das Anzeigeverfahren könne nicht dazu führen, dass die Parteistellung und die Einwendungen nicht beachtet würden. Die Parteistellung könne auch nicht dadurch verloren gehen, dass gegen die Verfahrensart kein Einwand erhoben worden sei.

12

5.2. Gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 besteht (abweichend von der in § 81 Abs. 1 GewO 1994 grundsätzlich normierten Genehmigungspflicht) für Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinn des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, keine Genehmigungspflicht. Nach § 81 Abs. 3 GewO 1994 sind derartige Änderungen der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Nach § 345 Abs. 6 GewO 1994 hat die Behörde Anzeigen gemäß § 81 Abs. 3 GewO 1994 mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, wenn die geforderten Voraussetzungen gegeben sind. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, hat die Behörde dies gemäß § 345 Abs. 5 GewO 1994 mit Bescheid festzustellen und die Tätigkeit zu untersagen. 5.2. Gemäß Paragraph 81, Absatz 2, Ziffer 7, GewO 1994 besteht (abweichend von der in Paragraph 81, Absatz eins, GewO 1994 grundsätzlich normierten Genehmigungspflicht) für Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens

oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinn des Paragraph 74, Absatz 2, Ziffer 3 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, keine Genehmigungspflicht. Nach Paragraph 81, Absatz 3, GewO 1994 sind derartige Änderungen der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Nach Paragraph 345, Absatz 6, GewO 1994 hat die Behörde Anzeigen gemäß Paragraph 81, Absatz 3, GewO 1994 mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, wenn die geforderten Voraussetzungen gegeben sind. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, hat die Behörde dies gemäß Paragraph 345, Absatz 5, GewO 1994 mit Bescheid festzustellen und die Tätigkeit zu untersagen.

13

Der Verwaltungsgerichtshof hat - unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. März 2012, B 606/11, und unter Abkehr von seiner früher vertretenen Auffassung, wonach den Nachbarn eine Parteistellung in Verfahren betreffend eine nur anzeigepflichtige Änderung einer Betriebsanlage nicht zukomme - festgehalten, dass Nachbarn im Änderungsanzeigeverfahren nach § 81 Abs. 3 GewO 1994 eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage zukommt, ob die Voraussetzungen für dieses Verfahren überhaupt vorliegen (siehe VwGH 12.9.2016, Ro 2015/04/0018, Rn. 15 bis 17; vgl. in ähnlicher Weise iZm einem Anzeigeverfahren nach § 76a GewO 1994 betreffend Gastgärten VwGH 23.11.2016, Ra 2014/04/0005, Rn. 21 bis 23). Der

Verwaltungsgerichtshof hat - unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. März 2012, B 606/11, und unter Abkehr von seiner früher vertretenen Auffassung, wonach den Nachbarn eine Parteistellung in Verfahren betreffend eine nur anzeigepflichtige Änderung einer Betriebsanlage nicht zukomme - festgehalten, dass Nachbarn im Änderungsanzeigeverfahren nach Paragraph 81, Absatz 3, GewO 1994 eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage zukommt, ob die Voraussetzungen für dieses Verfahren überhaupt vorliegen (siehe VwGH 12.9.2016, Ro 2015/04/0018, Rn. 15 bis 17; vergleiche , in ähnlicher Weise iZm einem Anzeigeverfahren nach Paragraph 76 a, GewO 1994 betreffend Gastgärten VwGH 23.11.2016, Ra 2014/04/0005, Rn. 21 bis 23).

14

Zu der - in der Grundstruktur vergleichbaren - beschränkten Parteistellung im vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nach § 359b GewO 1994 hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass den Nachbarn kein Recht auf Nichtgenehmigung der Betriebsanlage wegen Nichtvorliegen der in § 74 Abs. 2 GewO 1994 normierten Voraussetzungen zukommt. Zwar hat die Behörde auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren - zusätzlich zur Prüfung der sonstigen Voraussetzungen (Nichtüberschreiten der Messgrößen, Aufzählung in einer Verordnung) - eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, allerdings kommen den Nachbarn bei dieser Einzelfallprüfung keine durchsetzbaren subjektiv-öffentlichen Rechte zu (vgl. zu allem VwGH 18.3.2015, Ro 2014/04/0034, mwN). Nichts Anderes kann aber für die hier maßgebliche beschränkte Parteistellung im Verfahren nach § 81 Abs. 3 GewO 1994 gelten. Dem Revisionswerber kommt daher kein subjektiv-öffentliches Recht darauf zu, dass die belangte Behörde die von der angezeigten Änderung erfassten Tätigkeiten gemäß § 345 Abs. 5 GewO 1994 bescheidmäßig untersagt. Zu der - in der Grundstruktur vergleichbaren - beschränkten Parteistellung im vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nach Paragraph 359 b, GewO 1994 hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass den Nachbarn kein Recht auf Nichtgenehmigung der Betriebsanlage wegen Nichtvorliegen der in Paragraph 74, Absatz 2, GewO 1994 normierten Voraussetzungen zukommt. Zwar hat die Behörde auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren - zusätzlich zur Prüfung der sonstigen Voraussetzungen (Nichtüberschreiten der Messgrößen, Aufzählung in einer Verordnung) - eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, allerdings kommen den Nachbarn bei dieser Einzelfallprüfung keine durchsetzbaren subjektiv-öffentlichen Rechte zu (vgl. zu allem VwGH 18.3.2015, Ro 2014/04/0034, mwN). Nichts Anderes kann aber für die hier maßgebliche beschränkte Parteistellung im Verfahren nach Paragraph 81, Absatz 3, GewO 1994 gelten. Dem Revisionswerber kommt daher kein subjektiv-öffentliches Recht darauf zu, dass die belangte Behörde die von der angezeigten Änderung erfassten Tätigkeiten gemäß Paragraph 345, Absatz 5, GewO 1994 bescheidmäßig untersagt.

15

Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass eine beschränkte Parteistellung durch Einwendungen, mit denen nicht das Vorliegen der Voraussetzungen für die Durchführung eines bestimmten Verfahrens bestritten, sondern (in der Sache) eine von der geänderten Betriebsanlage ausgehende Belästigung geltend gemacht wird, nicht aufrechterhalten werden kann (vgl. wiederum iZm einem Verfahren nach § 359b GewO 1994 VwGH 18.3.2015, Ro 2014/04/0034, mwN). Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass eine beschränkte Parteistellung durch Einwendungen, mit denen nicht das Vorliegen der Voraussetzungen für die Durchführung eines bestimmten

Verfahrens bestritten, sondern (in der Sache) eine von der geänderten Betriebsanlage ausgehende Belästigung geltend gemacht wird, nicht aufrechterhalten werden kann vergleiche , wiederum iZm einem Verfahren nach Paragraph 359 b, GewO 1994 VwGH 18.3.2015, Ro 2014/04/0034, mwN).

16

Schließlich hat der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt klargestellt, dass die in vertretbarer Weise vorgenommene einzelfallbezogene Auslegung von Parteierklärungen (wozu auch die Beurteilung einer Parteierklärung in Bezug auf ihre Tauglichkeit als Einwendung gehört) nicht revisibel ist (vgl. etwa VwGH 24.1.2022, Ra 2021/07/0100 bis 0102, Rn. 11; VwGH 22.3.2019, Ra 2017/04/0137, Rn. 13; VwGH 24.10.2018, Ra 2018/04/0165, Rn. 20; jeweils mwN). Schließlich hat der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt klargestellt, dass die in vertretbarer Weise vorgenommene einzelfallbezogene Auslegung von Parteierklärungen (wozu auch die Beurteilung einer Parteierklärung in Bezug auf ihre Tauglichkeit als Einwendung gehört) nicht revisibel ist vergleiche , etwa VwGH 24.1.2022, Ra 2021/07/0100 bis 0102, Rn. 11; VwGH 22.3.2019, Ra 2017/04/0137, Rn. 13; VwGH 24.10.2018, Ra 2018/04/0165, Rn. 20; jeweils mwN).

17

5.3. Ausgehend davon ist dem dargestellten Vorbringen des Revisionswerbers Folgendes zu entgegnen: Das Verwaltungsgericht ist in seiner Entscheidung zutreffend vom Vorliegen einer bloß (auf die Frage des Vorliegens der Voraussetzungen für ein Anzeigeverfahren nach § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994) beschränkten Parteistellung des Revisionswerbers ausgegangen. Demnach kann der Revisionswerber - anders als er offenbar meint - eine inhaltliche Beeinträchtigung seiner Interessen nicht zum Gegenstand eines Anzeigeverfahrens machen. Seine beschränkte Parteistellung wurde im vorliegenden Verfahren auch nicht missachtet; vielmehr wurde ihm die Möglichkeit eingeräumt, das ihm zustehende Recht (auf Überprüfung der Voraussetzungen für das Anzeigeverfahren) geltend zu machen. 5.3. Ausgehend davon ist dem dargestellten Vorbringen des Revisionswerbers Folgendes zu entgegnen: Das Verwaltungsgericht ist in seiner Entscheidung zutreffend vom Vorliegen einer bloß (auf die Frage des Vorliegens der Voraussetzungen für ein Anzeigeverfahren nach Paragraph 81, Absatz 2, Ziffer 7, GewO 1994) beschränkten Parteistellung des Revisionswerbers ausgegangen. Demnach kann der Revisionswerber - anders als er offenbar meint - eine inhaltliche Beeinträchtigung seiner Interessen nicht zum Gegenstand eines Anzeigeverfahrens machen. Seine beschränkte Parteistellung wurde im vorliegenden Verfahren auch nicht missachtet; vielmehr wurde ihm die Möglichkeit eingeräumt, das ihm zustehende Recht (auf Überprüfung der Voraussetzungen für das Anzeigeverfahren) geltend zu machen.

18

Es ist auch nicht als unvertretbar anzusehen, dass das Verwaltungsgericht die (in der Eingabe vom 9. März 2023 erhobenen, in Rn. 5 dargestellten) Einwendungen des Revisionswerbers (die auch von ihm selbst als „inhaltliche Einwendungen“ bezeichnet werden), mit denen der Sache nach eine Belästigung durch die geänderte Betriebsanlage geltend gemacht wurde, fallbezogen als nicht tauglich angesehen hat, um seine beschränkte Parteistellung aufrechtzuerhalten. Ausgehend davon ist es aber auch nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht die Parteistellung des Revisionswerbers als verloren gegangen erachtet und seine Beschwerde infolge dessen zurückgewiesen hat (vgl. dazu etwa VwGH 8.7.2020, Ra 2020/07/0032, Rn. 14, mwN). Es ist auch nicht als unvertretbar anzusehen, dass das Verwaltungsgericht die (in der Eingabe vom 9. März 2023 erhobenen, in Rn. 5 dargestellten) Einwendungen des Revisionswerbers (die auch von ihm selbst als „inhaltliche Einwendungen“ bezeichnet werden), mit denen der Sache nach eine Belästigung durch die geänderte Betriebsanlage geltend gemacht wurde, fallbezogen als nicht tauglich angesehen hat, um seine beschränkte Parteistellung aufrechtzuerhalten. Ausgehend davon ist es aber auch nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht die Parteistellung des Revisionswerbers als verloren gegangen erachtet und seine Beschwerde infolge dessen zurückgewiesen hat vergleiche , dazu etwa VwGH 8.7.2020, Ra 2020/07/0032, Rn. 14, mwN).

19

6. In der Revision wird somit keine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. 6. In der Revision wird somit keine Rechtsfrage aufgeworfen, der im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme.

20

Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

Wien, am 9. April 2024

**Schlagworte**

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023040277.L00

**Im RIS seit**

30.04.2024

**Zuletzt aktualisiert am**

14.05.2024

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)